

Allgemeine Vertragsbedingungen

WhiteStar-Bodensee GmbH/WhiteStarYachting

Fassung vom Januar 2014, inkl. Änderungen/Ergänzungen vom 26.10.2015

1. Die Vercharterung erfolgt zu einem vereinbarten **Tagessatz**. Dieser umfasst **in der Regel** einen durchgehenden Zeitraum von 10 Stunden, welche in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu liegen hat. Verlängerungen der Charterdauer sind gegen entsprechenden Aufpreis und nach individueller Absprache im Einzelfall möglich.

Der Tagessatz beinhaltet die Kosten-Positionen gemäss individueller Vereinbarung.

2. Zahlungsmodalitäten:

Anzahlung 50% sofort (Vertragsschluss), Restzahlung spätestens 14 Tage vor Charterbeginn, wobei die Gutschrift auf dem Konto des Vercharterers massgeblich ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Vercharterer berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden und allfälliger Gäste werden wegbedungen.

Ein **Rücktritt des Kunden** bzw. eine Annullation der Buchung berechtigt den Vercharterer

- **ab Buchungsfixierung bis** 10 Tage vor der Vercharterung 20 %
- 9-5 Tage vor der Vercharterung 40%
- 4 Tage vor der Vercharterung 100%

des Vertragspreises zurückzubehalten.

3. Kann eine Vercharterung aus objektiven Gründen (technische Probleme des Bootes; behördliche Verbote oder Fahrbeschränkungen; ausserordentliche Witterungsverhältnisse) oder aus Gründen in der Person des Kapitäns (Krankheit; Unfall; Todesfall) nicht erfolgen und auch gleichzeitig keine Ersatzlösung gestellt werden, wird der Charterpreis rückerstattet.

Eine Haftung für Ansprüche des Charterers und/oder seiner Gäste ist nach Massgabe von Art. 100 OR ausgeschlossen.

4. Ist eine begonnene Vercharterung nach mehr als 1/3 der vorgesehenen Dauer aus witterungsbedingten Umständen abubrechen und der Zielhafen vorzeitig anzulaufen, so verfallen die vollen Charterkosten zu Gunsten des Vercharterers. Die Veranstaltung wird aber im Hafen fortgesetzt.

Die Haftung für Schadenersatzansprüche des Charterers und/oder seiner Gäste ist nach Massgabe von Art. 100 OR wegbedungen.

5. Für Schäden am Boot, welche der Charterer und/oder seine Gäste verursachen, ist der Charterer vollumfänglich ersatzpflichtig.

6. **Beförderungs-Bestimmungen**

Der Charterer hat mit Vertragsunterzeichnung eine Personenliste **mit Angaben der Namen der Teilnehmer, inklusive Nummern des Passes bzw. der Identitätskarte bekanntzugeben.**

Die beförderten Personen haben einen gültigen Reisepass oder eine Identitätskarte mitzuführen. Für die Einhaltung der Einreisebestimmungen sind die beförderten Gäste allein und ausschliesslich verantwortlich.

Der Vercharterer lehnt jegliche Haftung aufgrund fehlerhafter Einreiseformalitäten ab.

7. Es gelten im Übrigen die mit dem Charter-Vertrag bekanntgegebenen **Bordregeln**. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Charter-Vertrags.

Es ist insbesondere verboten, gefährliche Substanzen (beispielsweise Waffen oder Feuerwerk), sowie Drogen oder Schmuggelgut an Bord zu nehmen. Hinsichtlich des Verhaltens an Bord steht dem Kapitän ein **Weisungsrecht** zu.

Der Charterer haftet für das korrekte Verhalten seiner Gäste und die Einhaltung der Bordregeln. Sollte der Vercharterer aus Gründen des Charterers oder seiner Gäste aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mit zivil- oder verwaltungsrechtlichen Massnahmen (z.B. Bussen) belegt werden, ist er seitens des Charterers klag- und schadlos zu halten.

8. **Versicherung**

Die Versicherung ist Sache des Charterers und dessen Teilnehmer. Alle Teilnehmer müssen gegen Unfall versichert sein. Das Boot ist bei der Mannheimer Versicherung AG gegen Haftpflicht und Vollkasko versichert.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Massgabe von Art. 100 OR wird wegbedungen.

9. **Gerichtsstand / anwendbares Recht**

Die Parteien vereinbaren den Gerichtsstand Staa/SG. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Sind im Rahmen dieses Vertrags Parteien aus unterschiedlichen Staaten und/oder internationale Sachverhalte betroffen, so treffen die Parteien hiermit ausdrücklich eine Vereinbarung hinsichtlich des **Gerichtsstands Staa/SG und die Anwendung des Schweizer Rechts** (Rechtswahl nach Massgabe von Art. 116 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, IPRG).

Der Charterer erklärt sich mit den obstehenden Vertragsbedingungen einverstanden:

Ort, Datum

Unterzeichnung

.....

.....